

SATZUNG



ANGELSPORTVEREIN TRAVE EV.
LÜBECK

SATZUNG

des

Angelsportverein Trave e.V.

Lübeck

Inhalt

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck
- § 3 Geschäftsjahr
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Ausweis
- § 6 Beiträge und Gebühren
- § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 8 Ahndung von Verstößen
- § 9 Erlöschen der Mitgliedschaft
- § 10 Organe
- § 11 Vorstand
- § 12 Verleihung von Vereinsehrennadeln
- § 13 Vorstandssitzungen
- § 14 Mitgliederversammlungen
- § 15 Niederschriften
- § 16 Kassenführung und -prüfung
- § 17 Ehrengericht
- § 18 Jugendordnung
- § 19 Satzungsänderungen
- § 20 Auflösung
- § 21 Gewässerordnung
- § 22 Inkrafttreten

§ 1

Name und Sitz

1. Der Angelsportverein Trave e.V. Lübeck hat seinen Sitz in Lübeck. Seine Eintragung ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Lübeck unter Nr. VR 301 erfolgt.
2. Er gehört dem Verband Deutscher Sportfischer (VDSF) und damit auch dem Landessportfischerverband Schleswig-Holstein sowie dem Lübecker Kreisverband der Sportfischer an.
3. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
4. Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins.

§ 2

Zweck

1. Der Verein bezweckt
 - a) den Zusammenschluß von Anglern/innen und deren Vertretung auf dem Gebiet der Fischerei,
 - b) die Hege und Pflege des Fischbestandes in den heimischen Gewässern in Verbindung mit einheitlich geregelten Schutzmaßnahmen,
 - c) die Festsetzung und Einhaltung einheitlich angepaßter Schonzeiten und Mindestmaße für schutzwürdige Fischarten,
 - d) die Schaffung von Angelmöglichkeiten für seine Mitglieder,
 - e) die ideelle und materielle Förderung jugendpflegerischer Maßnahmen zugunsten der vereinseigenen Jugendgruppe.
2. Ferner setzt sich der Verein für die Reinhaltung der Gewässer und für die Erhaltung der Natur als Lebens- und Erholungsraum ein, durch

- a) Meldung von Wasser- und Naturverunreinigungen an die zuständigen Stellen,
 - b) Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden zur Vermeidung gesundheitlicher Schäden, die der Bevölkerung und der Natur durch Verunreinigung des Wassers und umliegender Areale entstehen könnten,
 - c) die Aufklärung der Mitglieder über Wald-, Wild-, Vogel- und Gewässerschutz.
3. Eine weitere Aufgabe ist die Förderung der Turniersports (Casting).
 4. Der Verein ist eine reine, auf innere Verbundenheit und Liebe zur Natur aufgebaute Organisation, und nicht auf einen gewinnbringenden Erwerbsbetrieb ausgerichtet. Seine Ziele verfolgt er ausschließlich und unmittelbar auf der Grundlage der Gemeinnützigkeit. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Der Verein umfaßt
 - a) Mitglieder, die den vollen Beitrag zahlen (A-Mitglieder),
 - b) Mitglieder, die einen ermäßigten Beitrag zahlen (B-Mitglieder),
 - c) jugendliche Mitglieder, die ebenfalls einen ermäßigten Beitrag bezahlen,
 - d) fördernde Mitglieder, die einen vereinbarten Beitrag bezahlen,
 - e) Ehrenmitglieder, die nicht beitragspflichtig sind.

2. Die Anmeldung zur Aufnahme als Mitglied erfolgt durch schriftlichen Antrag beim Vereinsvorsitzenden oder in der Geschäftsstelle. Minderjährige bedürfen für die Beitrittserklärung der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters
3. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluß des Vorstandes. Die Gründe einer etwaigen Ablehnung der Aufnahme brauchen nicht angegeben zu werden. Die Mitgliedschaft wird nach Verpflichtung des/der Antragsteller/in auf diese Satzung mit Aushändigung des Mitgliedspasses des VDSF wirksam.
4. Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die als Freunde oder Förderer Beziehungen zur Fischerei pflegen.
5. Zu Ehrenmitgliedern können durch Beschluß der Jahresmitgliederversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung Personen/Mitglieder ernannt werden, die sich um die Förderung der Fischerei und die Vereinszwecke gemäß § 2 der Satzung besonders verdient gemacht haben.

§ 5

Ausweis

1. Als Ausweis wird den Mitgliedern ein Paß des VDSF ausgehändigt.
2. Der Paß ist bei der Ausübung der Fischerei stets mitzuführen.
3. Bei einem Vereinsaustritt ist der Paß an den Verein zurückzugeben.

§ 6

Beiträge und Gebühren

1. Die Vereinsbeiträge, die Aufnahmegebühren und etwaige Sondergebühren für die Mitglieder werden von der Jahresmitgliederversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt.

2. Der Beitrag ist eine Bringschuld; er wird monatlich im voraus fällig. Beim Eintritt in den Verein hat das Mitglied die Aufnahmegebühr und den Beitrag für mindestens 6 Monate zu zahlen.
3. Die Höhe der von den fördernden Mitgliedern zu zahlenden Beiträge wird zwischen diesen und dem Vereinsvorstand geregelt.
4. Mitglieder, die dem Verein mehr als 50 Jahre angehören, sind beitragsfrei.
5. Der von den jugendlichen Mitgliedern aufkommende Beitrag ist nach Abzug der für diese an den Kreisverband, den Landesverband und den VDSF abzuführenden Anteile der Vereinsjugendgruppe zur Verfügung zu stellen. Die Jahresmitgliederversammlung kann auch höhere Jugendmittel bewilligen.
6. Mitglieder, die mit den Beiträgen im Rückstand bleiben, werden mit Verwaltungskosten belastet.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied genießt durch den Verein den Schutz in allen die Fischerei betreffenden Angelegenheiten. Die A-Mitglieder und die Ehrenmitglieder sind berechtigt, im Rahmen der Gewässerordnung, die Fischerei auf den Vereinsgewässern auszuüben und die an den Gewässern geschaffenen Einrichtungen zu benutzen. Die jugendlichen Mitglieder erhalten diese Erlaubnis, wenn sie mindestens 5 Jugendstunden im Jahr besuchen. Jugendliche, die in einem Ausbildungsverhältnis stehen oder auswärts wohnen, erwerben die Erlaubnis durch Teilnahme an einem Arbeitsdienst.

2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die festgesetzten Beiträge und Gebühren pünktlich zu entrichten, die Satzung, die gefaßten Beschlüsse sowie die Anordnungen des Vorstandes zu befolgen, auch den Vorstand bei seinen Maßnahmen zu unterstützen.
3. Vereinsmitglieder, die vereinseigene Boote auf den vom Verein bewirtschafteten Gewässern benutzen, verzichten für sich und ihre unterhaltsberechtigten Angehörigen auf jegliche Haftungsansprüche gegen den Eigner bzw. Bootsführer. Die Benutzung aller Vereinsanlagen erfolgt auf eigene Gefahr.
4. Minderjährige Vereinsmitglieder nach dem BGB, die die Erlaubnis erhalten, die Boote der Jugendgruppe zu benutzen, verzichten für sich und ihre unterhaltsberechtigten Angehörigen auf jegliche Haftungsansprüche gegen den Eigner bzw. den Bootsführer. Die Benutzung aller Vereinsanlagen erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 8

Ahndung von Verstößen

1. Der Vorstand kann gegen Mitglieder wegen Verstößen
 - a) gegen die Satzung, die Versammlungsbeschlüsse und die Anordnungen des Vorstandes sowie der Gewässerwarte,
 - b) gegen die Kameradschaft,
 - c) gegen Fischerei-, Tierschutz- und Umweltgesetze und die Gewässerordnung des Vereins einen Verweis erteilen, eine Geldbuße verhängen oder ein Angelverbot bis zu einem Jahr aussprechen. Die Geldbuße darf nur für den Besatz verwendet werden. Gegen solche Maßnahmen des Vorstandes kann der/die Betroffene innerhalb eines Monats nach Erhalt des Bescheids Einspruch beim Ehrengericht des Vereins erheben. Die Entscheidung des Ehrengerichts ist endgültig.

§ 9

Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluß.
2. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Schluß eines Geschäftsjahres zulässig und muß mindestens 3 Monate vorher dem Verein schriftlich mitgeteilt werden.
3. Der Ausschluß aus dem Verein kann durch den Vorstand beschlossen werden:
 - a) wenn ein Mitglied mit seinen Beiträgen trotz schriftlicher Zahlungserinnerung 6 Monate im Rückstand bleibt,
 - b) bei wiederholten Verstößen der im § 7 genannten Art.
4. Der Ausschluß eines Mitgliedes kann auch erfolgen, wenn es
 - a) ehrenrührige Handlungen begeht oder wenn nach erfolgter Aufnahme bekannt wird, daß es solche begangen hat,
 - b) sich durch Fischereivergehen und -übertretungen strafbar macht oder gegen Grundsätze der Waidgerechtigkeit verstößt, andere dazu anstiftet, unterstützt oder solche Taten bewußt duldet,
 - c) den Bestrebungen des Vereins oder der Verbände, denen er angehört, zuwiderhandelt oder durch sein Verhalten das Ansehen dieser schädigt,
 - d) die Mitgliedschaft zur Erlangung persönlicher Vorteile ausnutzt, z.B. durch Verkauf des Fanges.
5. Dem/der Ausgeschlossenen steht innerhalb eines Monats nach Erhalt des Ausschlußbescheides der Einspruch beim Ehrengericht des Vereins zu. Die Entscheidung des Ehrengerichts ist endgültig.
6. Nach erfolgtem Ausschluß eines Mitgliedes gibt der Verein dem Kreisverband Nachricht darüber.

§ 10
Organe

1. Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand.

§ 11
Vorstand

1. Den Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB bilden:
 - a) Der/die 1. Vorsitzende,
 - b) der/die 2. Vorsitzende und
 - c) der/die Kassenwart/in.

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den/die 1. Vorsitzende/n mit einem weiteren Mitglied dieses Vorstandes vertreten. Im Behinderungsfalle des/der 1. Vorsitzenden tritt an dessen/deren Stelle der/die 2. Vorsitzende.

2. Dem Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB gehören zur Unterstützung weiter an:
 - d) Der/die Schriftführer/in,
 - e) der/die Hauptgewässerwart/in,
 - f) der/die Jugendgruppenleiter/in,
 - g) der/die Referent/in für Gemeinschaftsveranstaltungen und
 - h) drei Beisitzer/Innen.
3. Die Vorstandsmitglieder werden auf der Jahresmitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt. Der/die 1. Vorsitzende ist stets durch Stimmzettel, die anderen Vorstandsmitglieder, sofern kein Widerspruch erhoben wird, durch Handzeichen zu wählen. Die Wiederwahl ist zulässig. Der/die von den Jugendlichen zu wählende Jugendgruppenleiter/in bedarf der Bestätigung durch die Jahrsmitgliederversammlung. Das Amt eines gewählten Vorstandsmit-

gliedes dauert bis zur Neuwahl. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf einer Wahlzeit aus oder ist ein Vorstandsmitglied dauernd oder längere Zeit verhindert, so kann der Vorstand für den Rest der Wahlzeit eine Ersatzwahl vornehmen, die der Bestätigung durch die nächste Jahresmitgliederversammlung bedarf.

4. Dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB obliegt die Geschäftsführung. Diesem kann durch Beschluß des Vorstandes zur Durchführung ein/e hauptamtliche/r Geschäftsführer/in zur Seite gestellt werden. Der Vorstand gibt unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsgemäßen Bestimmungen sowie nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen die Richtlinien für die gesamte Leitung.
5. Der Vorstand ist bei der Erfüllung seiner Aufgaben verpflichtet, sparsam im Rahmen des Haushaltsplanes zu wirtschaften. Alle überplanmäßigen Ausgaben bedürfen der Zustimmung der ordentlichen Mitgliederversammlung. Über überplanmäßige Ausgaben entscheidet der Vorstand.
6. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Bare Auslagen sowie Reisekosten, Tage- und Übernachtungsgelder sind ihnen jedoch in angemessenem Rahmen zu erstatten.

§ 12

Verleihung von Vereinsehrennadeln

1. Mitglieder, die dem Verein 25 Jahre angehören, erhalten die silberne Ehrennadel.
2. Mitglieder, die dem Verein 35 Jahre angehören, erhalten die goldene Ehrennadel.
3. Mitglieder, die dem Verein 50 Jahre angehören, erhalten die große Ehrennadel.
4. Verdiente Mitglieder erhalten solche nach Beschluß der Vereinsorgane.

§ 13

Vorstandssitzungen

1. Die Einladung zu den Vorstandssitzungen erfolgt durch den/die Vorsitzende/n. Eine Vorstandssitzung muß einberufen werden, wenn dies unter Angabe von Gründen mindestens von 3 Mitgliedern des Vorstandes verlangt wird.
2. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.
3. Mitglieder des Vorstandes, die von einer Beschlußfassung betroffen sind, dürfen an der Beratung und der Beschlußfassung nicht teilnehmen.

§ 14

Mitgliederversammlungen

1. Im ersten Monat des Geschäftsjahres wird die Jahresmitgliederversammlung abgehalten. Ihr obliegt die Entgegennahme des Geschäftsberichts, des Kassenberichts und der Berichte der Kassenprüfer, die Entlastung des Vorstandes, die Durchführung der Wahlen, die Feststellung des Haushaltsplanes, die Festsetzung der Beiträge und Gebühren sowie die Beschlußfassung über gestellte Anträge.
2. Ab September jeden Jahres finden ordentliche Mitgliederversammlungen an jedem ersten Dienstag eines Monats statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß spätestens 10 Tage nach Eingang des Antrages beim Vorstand einberufen werden, wenn es der Vorstand für nötig erachtet oder wenn mindestens ein Viertel der A- oder B-Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

4. Die Einladung zur Jahresmitgliederversammlung erfolgt durch das Jahresrundsreiben. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß mindestens 10 Tage vorher durch den/die Vorsitzende/n schriftlich oder durch Veröffentlichung in der örtlichen Presse erfolgen. In der Einladung ist auch anzugeben, bis zu welchem Zeitpunkt noch Anträge von den Mitgliedern gestellt werden können. Nicht fristgemäß gestellte Anträge können nur behandelt werden, wenn die Mehrheit der Stimmberechtigten einverstanden ist.
5. Zu den ordentlichen Mitgliederversammlungen ergehen keine Einladungen.
6. Alle Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Abstimmungen erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
Für Beschlüsse auf Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins sind jedoch die Bestimmungen der § 19 und 20 dieser Satzung maßgebend.
7. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die über 18 Jahre alt sind. Jedoch haben bei der Entscheidung über Vereinsgewässerangelegenheiten die Mitglieder, die den ermäßigten Beitrag bezahlen, kein Stimmrecht.

§ 15

Niederschriften

1. Über die Anträge, Aussprachen und Beschlüsse der Vorstandssitzungen sind Niederschriften anzufertigen und von dem/der Vorsitzenden sowie von dem/der Schriftwart/in zu unterzeichnen.
2. Die Niederschriften über die Mitgliederversammlungen werden zu Beginn der nächsten Versammlung vorgelesen oder vorgelegt.

§ 16

Kassenführung und -prüfung

1. Der/die Kassenwart/in ist verpflichtet, alle Einnahmen und Ausgaben getrennt nach Belegen laufend zu verbuchen. Aus den Belegen müssen der Zweck der Zahlung sowie der Zahltag ersichtlich sein. Zahlungen sind durch den/die Kassenwart/in nur zu leisten, wenn sie von dem/der Vorsitzenden angewiesen sind. Der/die Kassenwart/in ist für die ordnungsgemäße Verbuchung verantwortlich.
2. Die Kasse ist am Schluß des Geschäftsjahres und auf Verlangen des/der Vorsitzenden, außerdem vorher noch von 4 Kassenprüfern, die von der Jahresmitgliederversammlung für das laufende Jahr gewählt werden, zu prüfen. Der am längsten amtierende Kassenprüfer scheidet aus, bei den übrigen ist Wiederwahl möglich.
3. Nach Ablauf des 1. Halbjahres legt der/die Kassenwart/in dem/der Vorsitzenden einen Kassenzwischenbericht vor.
4. Die Jahresabrechnung ist der Jahresmitgliederversammlung vorzulegen.
5. Der Prüfungsbericht erfolgt auf der Jahresmitgliederversammlung durch die Kassenprüfer mündlich.

§ 17

Ehrengericht

1. Das Ehrengericht des Vereins besteht aus einem/einer Obmann/frau, seinem/ihrer Stellvertreter/in und drei Beisitzern/innen. Die Wahl erfolgt durch die Jahresmitgliederversammlung auf 3 Jahre, Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Ehrengerichts dürfen nicht dem Vorstand angehören.
2. Das Ehrengericht ist hauptsächlich zur Entscheidung über die nach § 8 und § 9 zulässigen Einsprüche zuständig.

3. Die Einberufung des Ehrengerichts erfolgt durch den/die Obmann/frau oder, wenn diese/r verhindert ist, durch seinen/ ihre/n Stellvertreter/in.
4. Das Ehrengericht ist beschlußfähig, wenn der/die Obmann/frau oder sein/ihre Stellvertreter/in und zwei Beisitzer anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.
5. Am Ehrengerichtsverfahren darf als Obmann/frau oder Beisitzer/in nicht teilnehmen, wer selbst an der betreffenden Angelegenheit beteiligt ist oder mit dem/der Beteiligten verwandt oder verschwägert ist.

§ 18

Jugendordnung

1. Die Leitung der Vereinsjugendgruppe besteht aus:
 - a) Dem/der Vereinsjugendgruppenleiter/in und
 - b) dessen/deren Stellvertreter/in.
2. Die Jugendgruppe führt ein Jugendleben nach eigener Ordnung.
3. Sinn und Zweck der Jugendarbeit ist, die Jugendlichen zu waldgerechten Anglern/Innen zu erziehen, staatsbürgerlich zu bilden und im jugendpflegerischen Sinn zu betreuen.
4. Als Jugendliche gelten Personen beiderlei Geschlechts bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Mitglied kann jede/r Jugendliche mit schriftlicher Zustimmung des/der Erziehungsberechtigten oder seines/seiner gesetzlichen Vertreter/s werden.
5. Sind im Verein mehr als 6 Jugendliche, ist eine Jugendgruppe zu bilden.

6. Die Leitung der Jugendgruppe hat der/die Jugendgruppenleiter/in. Er/sie wird von der Jugendgruppe gewählt, von der Jahresmitgliederversammlung bestätigt und ist Mitglied des Vereinsvorstandes.
7. Die Jugendgruppenleitung wird von den Jugendlichen auf 3 Jahre gewählt, Wiederwahl ist zulässig.

§ 19

Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur in einer Jahresmitgliederversammlung oder in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn sie auf der Tagesordnung stehen.
2. Diese Beschlüsse bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 20

Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluß einer zu diesem Zweck einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung.
2. Zur Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
3. Im Falle der Auflösung ist nach Tilgung der Verbindlichkeiten das verbleibende Vermögen dem Senat der Hansestadt Lübeck - Sozialverwaltung -, der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, zur Verfügung zu stellen.

§ 21

Gewässerordnung

Für den ASV Trave e.V. erläßt der Vorstand eine für alle Mitglieder verbindliche Gewässerordnung, die der Zustimmung der A-Mitgliederversammlung bedarf.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab sofort in Kraft. Gleichzeitig wird die bisherige Satzung aufgehoben.

Beschlossen in der Jahresmitgliederversammlung am
31. Januar 1992

Heinrich Elzermann

Peter Westphal

Hermann Voß